

Lärmaktionsplanung - Anforderungen und Hilfestellung

Formblatt Schleswig-Holstein

Das vorliegende Formblatt dient als Handreichung für Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen sowie bei Bedarf für Haupteisenbahnstrecken¹. Es kann sowohl zur erstmaligen Aufstellung als auch zur Überprüfung vorhandener Lärmaktionspläne eingesetzt werden.

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47 d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungsärmrichtlinie ergeben. **In dem Formblatt sind diese Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne abgebildet**, die auch nach Abschluss der Lärmaktionsplanung über die Landesbehörden und das Umweltbundesamt an die Europäische Kommission zu übermitteln sind. Zur vierten Runde der Lärmaktionsplanung ergaben sich für diese Datenberichterstattung aus dem EU-Durchführungsbeschluss 2021/1967 Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Angaben sowie der technischen Anforderungen. Gleichzeitig kann das Formblatt auch für die Zusammenfassung von **maximal** 10 Seiten gem. Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG verwendet werden.

Die bisherige Form der Berichterstattung per Musterbericht oder eingescannter PDF-Datei ist nicht mehr möglich. Die Berichterstattung selber erfolgt online über das Geoportal Umgebungsärm.

Darüber hinaus bieten die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung umfassende Informationen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diese sind unter https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf abrufbar.

Inhalt

1. Allgemeine Angaben	1
2. Bewertung der Ist-Situation	2
3. Maßnahmenplanung	5
4. Mitwirkung der Öffentlichkeit	10
5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan	11
6. Evaluierung des Aktionsplans	11
7. Inkrafttreten des Aktionsplans	11
Erläuterungen und Ausfüllhinweise	13
Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr	16
Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	17

¹ Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Im Einzelfall kann eine Pflicht der Gemeinde für eine weitergehende Lärmaktionsplanung bestehen. Unabhängig davon sind die Gemeinden zuständig für die Lärmaktionsplanung an nicht bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken (siehe LAI-Hinweise, Kapitel 2 und 12.16).

08.10.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde
Henstedt-Ulzburg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Henstedt-Ulzburg
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01 0 60 039
Vollständiger Name der Behörde: Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg
Straße: Rathausplatz
Hausnummer: 1
PLZ: 24558
Ort: Henstedt-Ulzburg
E-Mail (*freiwillige Angabe*): gemeinde@h-u.de
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): www.henstedt-ulzburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg liegt im Kreis Segeberg in Schleswig-Holstein. Sie ist nicht zugehörig zu einem Ballungsraum im Sinne der 34. BImSchV.

Im westlichen Bereich wird das Gemeindegebiet von der Bundesautobahn A7 tangiert. Die geschlossene Ortschaft liegt östlich der Bundesautobahn, jedoch vornehmlich im westlichen Gemeindegebiet. Die Landesstraßen L326 und L75 durchqueren das Gemeindegebiet. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden diese Hauptverkehrsstraßen betrachtet. Zusätzlich wurden die Landesstraße L284, die Kisdorfer Straße (Kreisstraße K23), die Köthla-Järve-Straße (Kreisstraße K113), die Maurepasstraße (Landesstraße L75), die Norderstedter Straße (teilweise Kreisstraße K53) und die Dorfstraße betrachtet.

Damit bezieht sich das Straßennetz nicht nur auf Hauptverkehrsstraßen, sondern auch auf „sonstige Straßen“. Neben dem Straßenverkehrslärm wurde zusätzlich der Schienenverkehrslärm auf Basis der Kartierung durch den Betreiber betrachtet. Sonstige Hauptlärmquellen gemäß 34. BImSchV waren in dieser Stufe nicht zu betrachten.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

Nein, es werden die Hinweise der LAI angewendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung aus Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind:

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen über 24 h

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	2190
über 60 bis 65	1530
über 65 bis 70	1180
über 70 bis 75	200
über 75	40
Summe	5140

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen von 22 Uhr bis 6 Uhr

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	1600
über 55 bis 60	1290
über 60 bis 65	250
über 65 bis 70	50
über 70	0
Summe	3190

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	9.37	2444	2	0
über 65	2.13	674	1	0
über 75	0.30	17	0	0

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung aus Schienenverkehrslärm ausgesetzt sind:

Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Schienenverkehrs betroffenen Menschen über 24 h

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	160
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	160

Tabelle 5: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Schienenverkehrs betroffenen Menschen von 22 Uhr bis 6 Uhr

L_{Night} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen
über 50 bis 55	50
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	50

Tabelle 6: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Schienenverkehrs belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche (km²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0.45	79	0	0
über 65	0.04	0	0	0
über 75	0.00	0	0	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Tabelle 7: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße 24h der Lärmkartierung 2007, 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Höhe der Belastung		Anzahl der belasteten Einwohner im gesamten Gemeindegebiet, Lärmart Straße - Vergleich der einzelnen Bearbeitungsstufen -					
	von	bis						
	dB(A)		LK 2007	LK 2012	LK 2017	dB(A)		LK 2022
1	55	60	800 [800]	800 [760]	1500 [1540]	55	60	2.190
2	60	65	500 [500]	400 [370]	1000 [980]	60	65	1.530
3	65	70	300 [300]	200 [210]	500 [510]	65	70	1.180
4	70	75	0 [20]	0 [10]	0 [30]	70	75	200
5	75		0	0	0 [0]	75		40
6	Summe		1.600	1.400	3.000	Summe		5.140

Tabelle 8: Gegenüberstellung der Belasteten der Lärmart Straße nachts der Lärmkartierung 2007, 2012, 2017 und 2022

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Höhe der Belastung		Anzahl der belasteten Einwohner im gesamten Gemeindegebiet, Lärmart Straße - Vergleich der einzelnen Bearbeitungsstufen -					
	von	bis						
	dB(A)		LK 2007	LK 2012	LK 2017	dB(A)		LK 2022
1	50	55	500 [500]	400 [420]	1000 [1040]	50	55	1.600
2	55	60	400[400]	200 [220]	600 [550]	55	60	1.290
3	60	65	0 [30]	0 [20]	0 [40]	60	65	250
4	65	70	0	0	0	65	70	50
5	70		0	0	0	70		0
6	Summe		900	600	1.600	Summe		3.190

240 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

300 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

1.180 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65 – 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

1.290 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von 55 – 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Bereiche mit Lärmkonflikten durch sehr hohe Belastungen liegen in dieser Lärmaktionsplanung 2023 in folgenden Bereichen:

- östlicher Bereich Hamburger Straße zwischen Reumannstraße und Maurepasstraße
- westlicher und östlicher Bereich Hamburger Straße zwischen Krambekweg und Hausnummer 121
- Nordöstlich Schleswig-Holstein-Straße zwischen Gräflingsberg Hausnummer 38 und Gräflingsberg Hausnummer 50
- Nordöstlich Schleswig-Holstein-Straße westlich Heidelweg

Hohe Belastungen ergeben sich zudem an den Wohngebäuden folgender Straßenabschnitte:

- Hamburger Straße zwischen Hausnummer 19 und Reumannstraße
- Hamburger Straße zwischen Maurepasstraße und Krambekweg
- Hamburger Straße nördlich und südlich An der Pinnau
- Hamburger Straße zwischen Abschiedskoppel und nördlich Edisonstraße
- Norderstedter Straße zwischen Schleswig-Holstein-Straße und Klaus-Groth-Straße
- Norderstedter Straße zwischen Kirschenweg und Kiefernweg
- Norderstedter Straße zwischen Ortseingang und Dorfstraße
- Maurepasstraße zwischen Hamburger Straße und Am Trotz
- Dorfstraße zwischen Norderstedter Straße und Götzberger Straße
- Ulzburger Straße zwischen Hausnummer 686 und Wilstedter Straße
- Nordöstlich Schleswig-Holstein-Straße zwischen Gräflingsberg Hausnummer 36 und Gräflingsberg Hausnummer 48 (gerade) sowie Gräflingsberg 39

- Nordöstlich Schleswig-Holstein-Straße westlich Heidelweg

Da überwiegend eine Umsetzung der Maßnahme ohne die Hilfe der Straßenbaulastträger nicht möglich war, haben sich zum Maßnahmenkatalog von 2018 keine Veränderungen ergeben.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Reihenfolge entsprechend der jeweiligen Wirksamkeit nach Umsetzung der Maßnahme.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterungen (Wo, Was)
1.	Passive Schallschutzmaßnahmen: Diverse aus B-Plänen gemäß Festsetzung und Planfeststellungsbeschlüssen	Gemeinde stetig fortlaufend
2.	Lärmschutzwände und -wälle im Bereich der Autobahn A7	Bund 2018 aufgrund der Planfeststellung zum Ausbau A7
3.	Lärmschutzwall in verschiedenen Bereichen aufgrund von B-Plan Festsetzungen	Gemeinde stetig fortlaufend
4.	Lärmschutzwall Schleswig-Holstein-Straße und Ulzburger Straße im Bereich der Kreuzung Kohtla-Järve-Straße	Land
5.	Lärmschutzwand an der Kreuzung Schleswig-Holstein-Straße und Heidelweg	Land
6.	Lärmschutzwand im Bereich Meeschensee entlang der Hamburger Straße	Land

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Die Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog der Lärmaktionsplanung 2013 konnten größtenteils nicht umgesetzt werden, sodass die Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog für die Lärmaktionsplanung 2023 wieder mitaufgenommen werden, da die Baulast überwiegend nicht bei der Gemeinde liegt.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

1. Einbau von lärmindernden Asphalten sobald Zulassung für innerörtliche Geschwindigkeitsprofile (Anmerkung: Lärmindernder Asphalt (-2dB (A)) im Bereich Maurepasstraße, Dorfstraße, Teil der Norderstedter Straße und Schleswig-Holstein Straße (östlich Norderstedter Straße)
2. aktiver Lärmschutz im Bereich Gräflingsberg

Passive Schallschutzmaßnahmen

3. diverse aus B-Plänen gemäß Festsetzung und Planfeststellungsbeschlüssen

Verkehrsrechtliche / Bauliche Maßnahmen

4. Neuanlage einer Ortsumgehung zur Entlastung der Hamburger Straße
5. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Hamburger Straße auf 30 km/h nachts im Bereich der hohen und sehr hohen Belastungen
6. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Norderstedter Straße auf 30 km/h nachts im Bereich der hohen Belastungen
7. Lkw-Durchfahrtsverbot > 3,5t für den Bereich zwischen Schleswig-Holstein-Straße und Kiefernweg
8. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Dorfstraße auf 30 km/h nachts im Bereich der hohen Belastungen
9. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Maurepasstraße auf 30 km/h nachts im Bereich der hohen Belastungen
10. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Schleswig-Holstein-Straße auf 60 km/h ganztags im Bereich der sehr hohen Belastungen
11. L284: Einrichtung einer Querungshilfe zur Attraktivitätssteigerung für Fußgänger und Radfahrer
12. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Ulzburger Straße auf 50 km/h ganztags im Bereich der hohen Belastungen

Organisatorische Maßnahmen

13. Überwachung /-prüfung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten
14. Förderung des Radverkehrs / Attraktivitätssteigerung
15. Förderung des ÖPNV
16. Abstimmungen mit angrenzenden Gemeinden bzgl. grenzüberschreitender Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

17. Ruhige Gebiete werden als planungsrechtliche Festsetzung gem. § 47 Abs. 6 BImSchG von der Gemeinde und von anderen Planungsträgern bei ihren Planungen berücksichtigt.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹⁰

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Deutliche Verbesserung für die Anwohner.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es ist im Interesse der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Planungen der Baulastträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrslärmbelastung durch die sonstigen Straßen wird durch einen Abgleich der Änderungen im Straßennetz beachtet.

Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbauungen verträglich sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

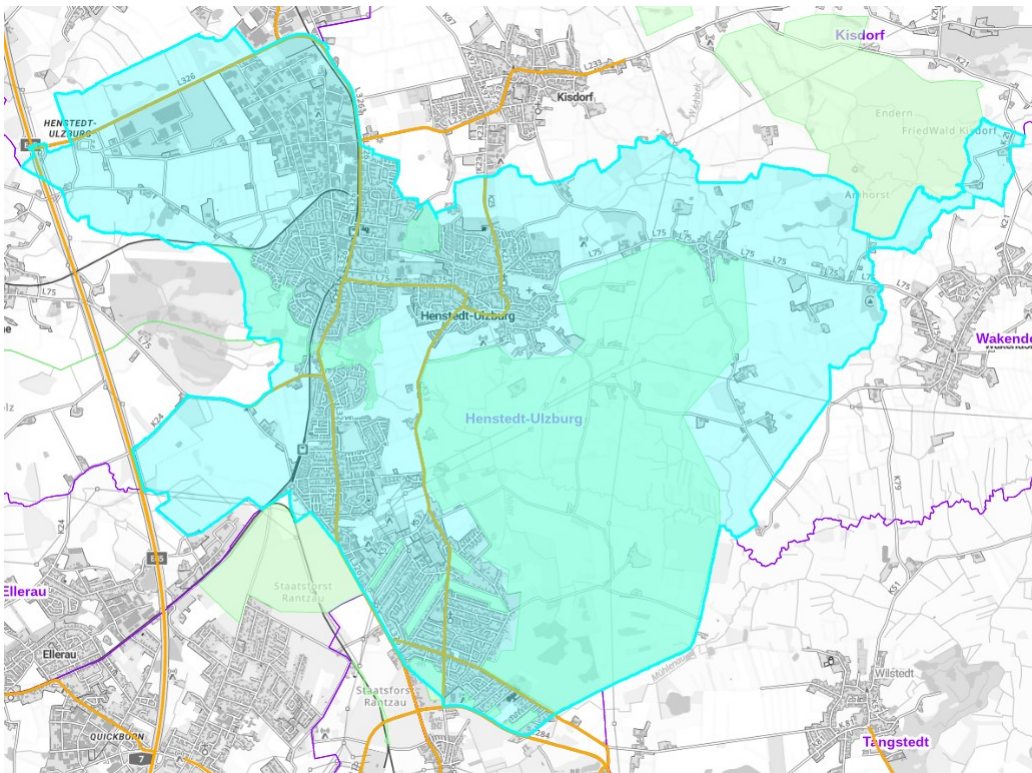
Die in der Lärmaktionsplanung festgelegten ruhigen Gebiete dienen der Erholung und dem Schutz der Natur bzw. der Landschaft. Diese Gebiete sind daher in Bezug auf ihre Lärmsensitivität vor einer wahrnehmbaren Zunahme (die Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt bei 1 dB(A)) des Umgebungslärms zu schützen. Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmindizes LDEN und LNight innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft möglichst zu vermeiden ist.

In der Lärmaktionsplanung 2008 wurden im Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg Ruhige Gebiete definiert, die auf Grund des erweiterten Straßennetzes in der Lärmkartierung 2012 geringfügig angepasst wurden und für die Lärmaktionsplanung 2018 übernommen werden.

Liste der ruhigen Gebiete:

1. „Alsterniederung“: Gebiet südlich Dreeangel, südlich und westlich der Siedlung Götzberg, östlich der Norderstedter Straße sowie nordöstlich der Siedlung Rhen
2. „Pinnau-Biotop“: westlich und östlich der Hamburger Straße, nördlich der Siedlung Ulzburg Süd und südlich der Siedlung Ulzburg Mitte
3. „Beckersberg und Grothmoor“: nördlich der Beckersbergstraße, westlich der Grünberger Straße und östlich der Olivastraße

Übersicht der ruhigen Gebiete im Gemeindegebiet (Auszug aus dem Geoportal des LfU):



Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹³

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁴

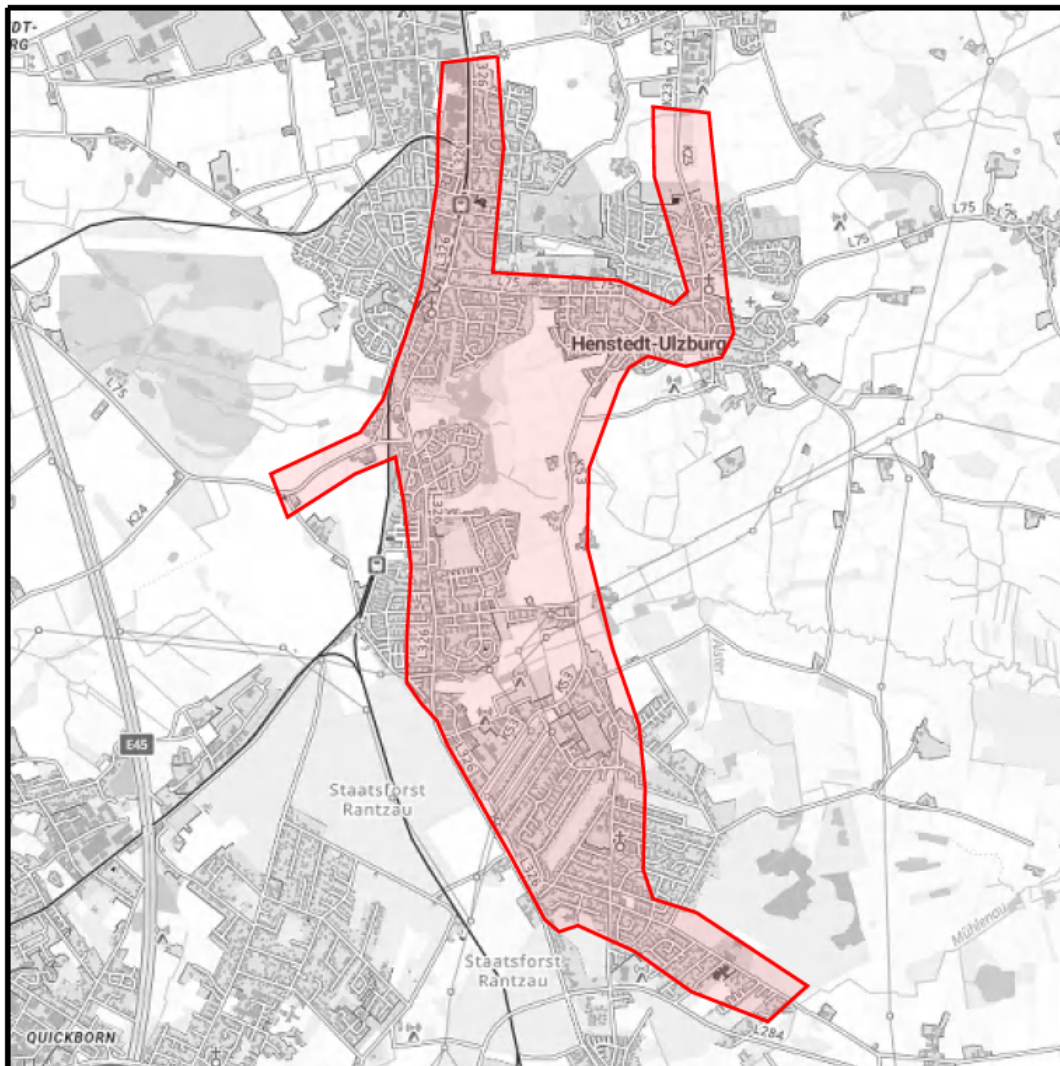
pflichtige Angaben der Gemeinde:

Je nachdem welche Lärmschutzmaßnahme umgesetzt wird, kann die Zahl der Personen variieren. Aus dem Instrument des LfU, welches auf dem Geoportal zur Verfügung gestellt wird, könnten im Gemeindegebiet ca. 6.530 Personen entlastet werden. Diese Zahl ist höher als die Anzahl der belasteten Personen in Abschnitt 2, dies ist der Tatsache geschuldet, dass im Instrument alle Einwohner berücksichtigt werden und in der Kartierung nur die Belasteten mit $L_{DEN} > 55 \text{ dB(A)}$ abgebildet sind.

Bericht zur Einwohnerabschätzung

Auszug aus dem Digitalen Atlas Nord

In dem ausgewählten Gebiet würden bei einer Lärminderungsmaßnahme ca. 6530 Menschen entlastet.



© basemap.de | BKG 10/2024*

Datenquelle:
Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
E-Mail: Umgebungslaerm@lfu.landsh.de

Bereitgestellt durch:
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Mercatorstraße 1, 24106 Kiel
E-Mail: DANord@LVermGeo.landsh.de

Verwendung nur im Rahmen der Lärmaktionsplanung

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert.^{15.15. 16}

pflichtige Angaben der Gemeinde

Im Schienenverkehrslärm haben sich die Belastetenzahlen aufgrund von Lärminderungsmaßnahmen zur vorhergehenden Lärmkartierung deutlich reduziert. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁸

Von: 22.07.2024 Bis: 23.08.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Kenntnisnahme im Bauausschuss am 09.07.2024 sowie Auslegung des Entwurfes für einen Monat.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben²⁰

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Eine öffentliche Konsultation, die über die Auslegung hinausging, fand nicht statt.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²¹

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Da es sich hierbei nicht um Hinweise handelt, die mehr den Aspekt des Unfallschutzes beinhalten, war eine Aufnahme in den Lärmaktionsplan nicht erforderlich.

(nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung des Lärmaktionsplans, eine Überarbeitung war nicht erforderlich.

(nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung, eine Überarbeitung war nicht erforderlich.

4.5 Dokumentation²²

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Eine öffentliche Konsultation, die über die Auslegung hinausging, fand nicht statt.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

ca. 10.000€

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen²³
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Da es sich um die aufgeführten Maßnahmen um strategische Maßnahmen handelt, dann eine Angabe zum Kosten-Nutzen-Verhältnis aus heutiger Sicht nicht angegeben werden.

6. Evaluierung des Aktionsplans²⁴

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁵

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Die Überprüfung der Umsetzung erfolgt regelmäßig, spätestens aber zur Aufstellung der nächsten Überprüfung.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans^{26, 26}

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Mit der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung in 2029 mit den in 2027 zu erwartenden Kartierung wird eine Überprüfung der Wirksamkeit vorgenommen.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft²⁷

am: ...

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁸

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: 

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁹

pflichtige Angaben der Gemeinde:



(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Anzugeben sind die Betroffenenanzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.
- ⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.
- ⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁶ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen. (Kapitel 8.3 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁷ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstärkung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).
- ⁸ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ⁹ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz aufzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).
- ¹⁰ zusammenfassend
- ¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden.

Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

- 13 Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- 14 Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.-
- 15 Die Angabe bezieht sich ausschließlich auf die unter 3.2 aufgeführten kommunalen, außerhalb des Lärmaktionsplans des EBA festgelegten Maßnahmen an Hauptisenbahnstrecken.
- 16 Nicht benötigte Felder bitte löschen
- 17 Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47 d Absatz 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- 18 Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- 19 Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|--|---|
| - Anzeigen/Werbung | - Öffentliche Veranstaltung |
| - Ansprache verschiedener Interessenträger | - Umfrage |
| - Informationskampagne | - Workshop |
| - Besprechungen/Sitzungen | - Andere Mittel/Instrumente (bitte beschreiben) |
- Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- 20 Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- | | |
|----------------------------------|--|
| - Bürger:innen | - Privatwirtschaft |
| - Nichtstaatliche Organisationen | - Andere Interessenträger (bitte benennen) |
| - Staatliche Stellen | |
- 21 Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- 22 Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- 23 Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- 24 Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- 25 Hier kann auch auf das Formblatt zur Überprüfung des Lärmaktionsplans verwiesen werden.

-
- ²⁶ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
- Umfrage/Befragung
 - Berechnung
 - Messung
- ²⁷ Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Einzutragen ist das Datum der öffentlichen Bekanntmachung im Anschluss an den Beschluss der Gemeindevertretung
- ²⁸ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁹ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger